

Schadensanzeige

Umsteige-Schutz

Schaden-Nr. bei der ERGO Reiseversicherung AG:

(Wird von der ERGO Reiseversicherung AG vergeben)

Sehr geehrter Kunde,

leider hat sich auf Ihrer Reise ein Schadensfall ereignet. Zur schnellen Bearbeitung brauchen wir von Ihnen nachfolgende Angaben. Bitte füllen Sie das Formular vollständig am Bildschirm aus, unterschreiben es und schicken es zusammen mit den unter 4. aufgeführten Unterlagen an:

ERGO Reiseversicherung AG,
Leistungsabteilung, Postfach 80 06 20, 81605 München

Alternativ die o. g. Unterlagen scannen und mailen an:
leistung@ergo-reiseversicherung.de

Vielen Dank für Ihre Mühe!

1. Angaben zu den Reiseteilnehmern.

Reisender bzw. Antragsteller

Herr Frau

Name Vorname

Straße Hausnummer

PLZ Ort Geburtsdatum

Telefon- / Mobil-Nummer

E-Mail-Adresse

Bitte geben Sie uns Ihre Bankverbindung an.

Kontoinhaber Name des Kreditinstituts

IBAN: BIC-Code:

2. Verpflichtende Angaben zu weiteren Versicherungen.

Besitzen Sie oder ein anderer Reiseteilnehmer eine vergleichbare Versicherung bei einem anderen Versicherer / Kreditkartenanbieter?

Ja Nein

Wenn ja, welcher Reiseteilnehmer bei welchem Unternehmen?

Bitte Versicherungsnummer und Kreditinstitut (Bank, Sparkasse) angeben.

Wurde der Schaden ggf. dort gemeldet?

Ja Nein

3. Angaben zur Reise

Reiseveranstalter / Anbieter der Reiseleistung

Reiseland

Geplanter Reisebeginn

Geplantes Reiseende

Gebucht am

Datum des Schadeneintritts

Versicherung abgeschlossen am

Reiseart

Flug

Bahn

Bus

Schiff

Kfz

Ferienwohnung/Hotel

Sonstige _____

4. Angaben zur Erstattung

**Versicherte Leistungen bei
Verspätung des Zubringertrans-
portmittels:**

1. Kosten für neues Anschluss-
verkehrsmittel bis zu insgesamt
€ 1.000,- je Versicherungsfall

Von Ihnen ausgelegte Beträge in Euro

_____ Euro

_____ Euro

_____ Euro

Bitte senden Sie uns folgende Unterlagen im Original zu.

**In jedem Fall: Buchungsbestätigung
und Nachweis des Versicherungs-
schutzes sowie zusätzlich:**

1. Geeignete Nachweise aus denen hervorgeht, dass die Mindest-Umsteigezeiten eingehalten wurden.
2. Geeigneter Nachweis über die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels (Beispiel: Bestätigung der Verkehrsgesellschaft über die Verspätung der S-Bahn zum Flughafen)

3. Kostenbelege über die Buchung(en) neuer Anschlussverkehrsmittel

Information zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Ihre Schadenanzeige bearbeiten zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter www.ergo-reiseversicherung.de in der Rubrik „Datenschutz“.

Mitteilung über die Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall (§28 Abs. 4 VVG).

Belehrung zur Wahrheitspflicht, Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, Vorlage von Belegen.

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie uns wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie alles Ihnen zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehmen. Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns fristgerecht Belege vorlegen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie vorsätzlich falsche oder unwahre Angaben, oder verstoßen Sie vorsätzlich gegen Ihre Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.

| | | |
|-----|-------|---------------------------------|
| Ort | Datum | Unterschrift des Antragstellers |
|-----|-------|---------------------------------|

Einwilligung in die Kommunikation per unverschlüsselter E-Mail bei der Regulierung eines Leistungsfalls.

- Einwilligung in die Kommunikation per unverschlüsselter E-Mail bei der Regulierung meines Leistungsfalls.
Mir ist bekannt, dass beim E-Mail-Versand unter Umständen unbefugte Dritte vom Inhalt Kenntnis nehmen können.
- Ich willige ein, dass die Kommunikation über meine E-Mail-Adresse
per unverschlüsselter E-Mail bei der Regulierung meines Leistungsfalls erfolgt.
Ich kann diese Einwilligung jederzeit unter leistung@ergo-reiseversicherung.de oder +49 89 4166-1799 widerrufen.
- Ich möchte die Regulierung per Briefpost durchführen.

Datenweitergabe im Regressfall

Wir informieren Sie zudem hiermit, dass zur Geltendmachung und zur Abwehr von Regressansprüchen bezüglich des Leistungsfall es persönliche (Gesundheits-) Daten im erforderlichen Umfang von Privatversicherern sowie gesetzlichen Krankenkassen erhoben und an Privatversicherer, Unfallversicherer, Reiseveranstalter, Fluggesellschaften, Vermittler sowie Reedereien übermittelt werden können. Um die Geltendmachung eines Regressanspruches handelt es sich z. B. wenn die ERGO Reiseversicherung AG Behandlungskosten erstattet und diese Kosten teilweise bei einem Privatversicherer, bei dem der Versicherungsnehmer ebenfalls versichert ist, geltend macht. Um die Abwehr eines Regressanspruches handelt es sich, wenn ein anderer Privatversicherer im umgekehrten Fall Kosten bei der ERGO Reiseversicherung AG geltend macht.

Erklärungen für mitversicherte Personen.

Die vorstehenden Erklärungen gebe ich auch für meine mitversicherten Kinder sowie die von mir gesetzlich vertretenen mitversicherten Personen ab, die die Bedeutung dieser Erklärungen nicht selbst beurteilen können.

Mir ist bekannt, dass es zu einer Verzögerung der Prüfung der Leistungspflicht führen kann, wenn ich die genannten Erklärungen nicht abgebe.

| | | |
|-----|-------|---------------------------------|
| Ort | Datum | Unterschrift des Antragstellers |
|-----|-------|---------------------------------|